



# Gemeinde Oberammergau

## Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Oberammergau

vom 01.06.2022

## **§ 1 Benutzungsberechtigung**

Die Gemeindebücherei Oberammergau ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis des Benutzers zu nehmen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

## **§ 2 Büchereiausweis**

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jede Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

## **§ 3 Verwaltungs-/Mahngebühren**

Die Ausleihe der Medien (Bücher, Zeitschriften, Tonträger) erfolgt grundsätzlich kostenlos. Es wird lediglich eine jährliche Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, für Auszubildende, Studenten, Inhaber des Freizeitpasses und Inhaber der Ehrenamtskarte wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Gäste mit Kurkarte können die Bücherei bis zu 4 Wochen lang kostenlos nutzen.

Für jedes Medium werden bei Überschreitung der Leihfrist je Woche 0,50 € fällig. Bei Verlust des Büchereiausweises beträgt die Verwaltungsgebühr 2,50 €.

Bei Fernleihen wird das anfallende Rücksendeporto erhoben.

Für die Gebrauchsüberlassung der „Toniebox“ wird ein Pfand in Höhe von 50,00 €, das bei Abholung bar hinterlegt werden muss, erhoben. Nach Rückgabe der „Toniebox“, wird das Pfand zurückerstattet. Alle weiteren Medien können ohne das Hinterlegen eines Pfands ausgeliehen werden.

## **§ 4 Leihfrist**

Die Leihfrist für Bücher und Tonträger beträgt drei Wochen; sie kann soweit das Medium nicht vorbestellt ist, bis zu zweimal um weitere 3 Wochen verlängert werden. Die Leihfrist für Zeitschriften beträgt eine Woche, für „Tonies“ 2 Wochen.

## **§ 5 Haftung und Behandlung der Medien**

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden sind unverzüglich zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird. Für Rückgaben über den Briefkasten wird seitens der Bücherei keine Haftung übernommen.

## **§ 6 Benutzungsordnung/Benutzungssperre**

Mit der Unterschrift kennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung in vollem Umfang an. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen.

## **§ 7 Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten**

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien selbst desinfizieren lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

## **§ 8 Verhalten in den Büchereiräumen**

In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 9 Öffnungszeiten**

Montag von 16.00 - 19.00 Uhr,  
Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr,  
Freitag von 16.00 - 19.00 Uhr.

## **§ 10 Kontakt**

Gemeindebücherei Oberammergau, Schulweg 6, 82487 Oberammergau,  
Tel.: 08822 / 9226652, E-Mail: [bucherei@oberammergau.de](mailto:bucherei@oberammergau.de)


## **§ 11 Hinweis auf elektronische Speicherung persönlicher Daten**

Es wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Benutzer elektronisch gespeichert werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Oberammergau, 01.06.2022

  
Andreas Rödl  
1. Bürgermeister